

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Germersheim

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 sowie der §§ 2 Absatz 1, § 7 und 187 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 -in den jeweils gültigen Fassungen- folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadtverwaltung Germersheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Absatz 2, § 19 Absatz 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Absatz 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Stadt Germersheim Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 LBKG,
 2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen;
 3. das zur Verfügung stellen von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Absatz 1 und 2 LBKG sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung der Kostenersätze und Gebühren

- (1) Die Kostenersätze und Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz, nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt Germersheim zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung,
 - b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Stadt Germersheim zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,
 - c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag von bis zu 50 %.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Stadt Germersheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- oder Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Germersheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1978 in der Fassung der Euroumstellungssatzung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Germersheim, den 22.05.2009

Dieter Hänlein
Bürgermeister

*) Bekanntmachung Stadtanzeiger 22.5.2009, Inkrafttreten 23.5.2009

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Stadt Germersheim

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Gebührensatz für einen Beamten des mittleren Dienstes nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
2. Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,- Euro je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

je Taucherstunde 40,- Euro

III. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

	Euro
1. Löschfahrzeuge	
1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 16	160,-
1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16	100,-
1.3 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	180,-
2. Sonderfahrzeuge	
2.1 Teleskopgelenkmastfahrzeug TKM 23-12	280,-
2.2 Rüstwagen RW 1	180,-
2.3 GW-G II	200,-
3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
3.1 Kommandowagen KdoW	25,-
3.2 Einsatzleitwagen ELW 1	50,-
3.3 Mehrzwecktransportfahrzeug mit Ladehilfe MTF-L	30,-
3.4 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	30,-
3.5 Mehrzweckfahrzeug MZF	50,-
3.9 Mehrzweckboot MZB	50,-
3.10 Fähre	200,-
3.11 Löschboot	600,-
3.12 Wechselladerfahrzeug WLF	100,-
4. Abrollbehälter	
4.1 AB Mulde	5,-
4.2 AB Rüst	50,-
4.3 AB Logistik	20,-
4.4 AB Sonderlösch	50,-
4.5 AB Rettungsboot RTB 2	40,-
4.6 AB Gefahrstoff	60,-